

§ 20 BBG Bundesbeamtengesetz (BBG)

Bundesrecht

Abschnitt 3 – Laufbahnen

Titel: Bundesbeamtengesetz (BBG)

Amtliche Abkürzung: BBG

Normtyp: Gesetz

Normgeber: Bund

Gliederungs-Nr.: 2030-2-30

§ 20 BBG – Einstellung

¹Die Einstellung in ein höheres Amt als das Eingangsamt der Laufbahn ist zulässig bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den Abschlüssen und beruflichen Erfahrungen, die für die Anerkennung der Laufbahnbefähigung erforderlich sind, erworben wurden. ²Das Nähere regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.